

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 1. März 2021

9. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Februar 2021, mit der die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014 geändert wird

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Februar 2021, mit der die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014 geändert wird

Auf Grund des § 12 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 20/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2020, sowie des § 78 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, wird verordnet:

Die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014, LGBl. Nr. 81/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Entrichtung der Verwaltungsabgabe ist im Verwaltungsakt ersichtlich zu machen.“

2. Der **Anhang** in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 81/2013 wird durch die **Anlage 1** zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

3. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 2 sowie die **Anlage 1** in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 9/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Mag.^a Eisenkopf



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

TARIF
über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben

A. Allgemeiner Teil

	Euro
1. Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird	9,70
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen	9,70
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht einfache, kanzleimäßige Übernahmebestätigungen)	4,80
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen Anbringen, für jeden Bogen (Papier, dessen Seitengröße das Ausmaß von DIN A3 nicht überschreitet. Als ein Bogen gelten auch zwei Halbbögen (zwei DIN A4-Blätter, wenn sie ihrem Inhalt nach als zusammengehörig anzusehen sind)	4,80
5. Herstellung von Abschriften (Fotokopien) und Duplikaten, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen der Abschrift	4,80
6. Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen (Legalisierung)	4,80
7. Sichtvermerke (Vidierungen)	4,80

B. Besonderer Teil

I. Bauwesen
(Burgenländisches Baugesetz 1997)

8. Schriftliche Auskünfte über die Bebauungsgrundlagen der Gemeinde (§ 14 Abs. 2)	9,70
9. Mitteilung über die Zustimmung zur Grundstücksteilung (§ 14 Abs.3)	20,00
10. Ausstellung einer Bestätigung der Baulandwidmung für die Vorlage beim Grundbuchsgericht (§ 14 Abs. 4)	4,80
11. Mitteilung, dass baupolizeiliche Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt sind (§ 16 Abs. 1)	20,00
12. Feststellungsbescheide, mit denen über Verlangen der Partei festgestellt wird, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist (§ 16 Abs. 2)	19,30
13. Erteilung der baubehördlichen Bewilligung (§ 17 Abs. 4)	
a) für Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten und die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden je angefangene 10 m ² Nutzfläche	4,50
mindestens	14,60
höchstens	339,60
b) für Einfriedungen	19,30
c) für sonstige Bauten für je angefangene 10 m ² überbaute Fläche oder für je 3 angefangene Höhen(Tiefen)meter des Baues	2,90
mindestens	14,60
höchstens	339,60
14. Erteilung der baubehördlichen Bewilligung nach Durchführung einer mündlichen Bauverhandlung (§ 18 Abs. 7)	
a) für Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten und die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden je angefangene 10 m ² Nutzfläche	8,70
mindestens	43,70
höchstens	2.200,00
b) für Einfriedungen	58,40
c) für sonstige Bauten für je angefangene 10 m ² überbaute Fläche oder für je 3 angefangene Höhen (Tiefen)meter des Baues	8,70
mindestens	43,70
höchstens	669,00
15. Fristverlängerung für den Beginn der Durchführung (§ 19 Z 1) oder die Fertigstellung (§ 19 Z 2) des behördlich bewilligten Bauvorhabens	48,60
16. Abbruchbewilligung für Gebäude (§ 20)	61,90

17. Feststellung des rechtmäßigen Bestandes (§ 23a Abs. 4)	50,00
18. Fertigstellungsanzeige samt Vorlage des Schlussüberprüfungsprotokolles (§ 27)	24,30
19. Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 28)	120,00
20. Anbringen des Baubewilligungsvermerkes auf zusätzlich oder nachträglich vorgelegten Ausfertigungen des Bauplanes und auf dem Energieausweis	11,00

II. Kanalanschlusswesen (Bgl. Kanalanschlußgesetz 1989)

21. Befreiung von der Kanalanschlusspflicht (§ 4 Abs. 1)	110,00
--	--------

III. Veranstaltungswesen (Bgl. Veranstaltungsgesetz)

22. Ausstellung einer Bestätigung über die Anmeldung einer Veranstaltung (§ 10 Abs. 3)	22,00
--	-------

IV. Leichen- und Bestattungswesen (Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019)

23. Vornahme der Totenbeschau (§ 6) je Leiche	193,40
24. Vornahme einer Obduktion ohne behördliche Anordnung (§ 11)	200,00
25. Anzeige der Überführung einer Leiche (§ 24)	19,30
26. Bewilligung der Enterdigung einer Leiche ohne behördliche Anordnung (§ 27 Abs. 2)	38,90
27. Erstmalige Verleihung sowie Verlängerung des Rechts zur Benützung einer Grabstelle (§ 35 Abs. 1 und 2), Übertragung von Benützungsrechten (§ 36)	10,00

V. Straßenverkehrswesen (Straßenverkehrsordnung 1960)

28. Feststellung, ob durch das Anbringen der in § 35 Abs. 1 genannten Gegenstände eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs zu erwarten ist (§ 35 Abs. 3)	19,30
29. Bewilligung von Ausnahmen von Geboten und Verboten, die für die Benützung der Straße gelten (§ 45 Abs. 2)	
a) soweit es sich um Ausnahmen von einer Beschränkung für das Halten und Parken oder von einem Hupverbot handelt	
aa) für die einmalige Straßenbenützung	38,90
bb) für die mehrmalige Straßenbenützung für jeden angefangenen Monat	43,70
höchstens jedoch	437,00
cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke	frei
b) soweit es sich um andere Ausnahmegewilligungen handelt	
aa) für eine einmalige Ausnahme	38,90
bb) für mehrmalige Ausnahmen	145,90
cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke	frei
30. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a)	145,90
31. Bewilligung zur Ladetätigkeit auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4)	
a) für eine einmalige Ladetätigkeit	14,60
b) für eine Dauerbewilligung pro angefangenem Jahr	63,10
höchstens jedoch	437,00
32. Bewilligung zur Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs (§ 82 Abs. 1)	
a) Aufstellen einer Verkaufs- oder Selbstverkaufseinrichtung	
aa) fest montiert (zB Wandautomat, Personenwaage)	14,60
bb) vorübergehend aufstellbar (zB transportabler Zeitungsbehälter)	7,80

b) sonstige Bewilligungen pro Tätigkeit, Werbetafel, Fahrzeuge und dgl.	
aa) für eine Bewilligungsdauer bis zu einem Tag	19,30
bb) für eine längere Bewilligungsdauer pro angefangenem Monat	58,40
höchstens jedoch	155,60
c) Lagerung von Baumaterial und Bauschutt sowie Aufstellen von Gerüsten	
je m ² der in Anspruch genommenen Fläche	3,30
höchstens jedoch	990,00
d) Bewilligung zum Abstellen eines Kfz mit Wechselkennzeichen je	
angefangenen Monat	58,40
höchstens jedoch	825,00
33. Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot von Werbungen und Ankündigungen	
(§ 84 Abs. 3)	
pro angebrachter Werbung oder Ankündigung pro angefangenem Monat	60,00
höchstens jedoch	500,00
34. Bewilligung (Anweisung eines Platzes) zur Ausübung der Bettelmusik	
(§ 85 Abs. 3)	
a) pro Tag	10,00
b) pro angefangenem Monat	50,00
höchstens jedoch	500,00
35. Bewilligung von Arbeiten auf und neben der Straße (§ 90 Abs. 1)	58,40
36. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken	
auf der Straße (§ 93 Abs. 6)	19,30

VI. Gewerbewesen (Gewerbeordnung 1994)

37. Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder späteren Sperrstunde	
für einzelne Gastgewerbebetriebe (§ 113 Abs. 3)	
a) für einen oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage	9,70
b) für drei bis zehn Tage	19,30
c) für mehr als zehn Tage	96,80
38. Bewilligung für das Feilbieten im Umherziehen (§ 53 Abs. 1)	19,30

VII. Buschenschank (Buschenschankgesetz)

39. Bewilligung zum Ausschank in gemieteten Räumen (§ 4 Abs. 2) je	
angefangene 100 m ² Gastraumfläche	19,30
höchstens jedoch	486,50
40. Bewilligung der Ausnahme von der Ausschankzeit (§ 6)	58,40
41. Bestätigung über die Anmeldung der Ausübung des Buschenschankes (§ 9 Abs. 1)	
je angemeldetem Zeitraum	4,80

VIII. Sicherheitswesen (Bgl. Landessicherheitsgesetz)

42. Anzeige der Ausübung der Prostitution (§ 11)	100,00
43. Anzeige des Betriebes eines Bordells (§ 12)	500,00
44. Anzeige der Haltung gefährlicher Wildtiere (§ 15)	200,00
45. Ansuchen um Bewilligung für das Halten von Tieren (§ 16 Abs. 5)	50,00
46. Ansuchen um Bewilligung für das Halten von auffälligen Hunden (§ 22)	100,00

IX. Sonstiges

47. Bewilligung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Müllabfuhr	
(§ 12 Abs. 2 Bgl. Abfallwirtschaftsgesetz 1993)	77,00

48. Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens (Stadtwappens) an physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes (§ 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, § 3 Abs. 4 Eisenstädter Stadtrecht 2003 und § 3 Abs. 4 Ruster Stadtrecht 2003)	
a) zwecks einmaliger Verwendung	77,00
b) zwecks befristeter Verwendung bis zu einem Jahr	220,00
c) zwecks dauernder Verwendung	558,80